

Satzung

Bildungswerk BLITZ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Bildungswerk BLITZ e.V..
2. Er hat den Sitz in 07646 Stadtroda.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stadtroda eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung, Schaffung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten in den Bereichen
 - Jugendpflege und Jugendfürsorge;
 - Altenhilfe
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - Wohlfahrtspflege.
2. Der Verein will Menschen befähigen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmenden Persönlichkeiten zu entwickeln, die in der Lage sind, sich solidarisch zu verhalten und im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben Stellung zu beziehen und mitzuwirken. Er will weiterhin den Austausch von theoretischen und praktischen Modellen sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen fördern. Der Verein versteht sich in jeder Hinsicht unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein arbeitet mit Personen und Institutionen zusammen, die in ähnlicher Weise tätig sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Schulungs-, Bildungs- und Freizeithäusern für Jugendliche, durch Maßnahmen der Sozialarbeit und der Jugendhilfe, besonders auch der Jugendsozialarbeit, durch Beratungs-, Schulungs-, Bildungs- und Freizeitmaßnahmen, durch Veranstaltungen und die Einrichtung und Unterhaltung von Begegnungs- und Bildungsstätten für ältere Menschen, insbesondere in Rahmen von Projekten, in denen jüngere und ältere Menschen zusammenkommen und beispielsweise vonei-

inander lernen und Kontakte knüpfen können (Generationen übergreifende Projekte), durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Maßnahmen im Bereich des interkulturellen Lernens und im präventiv-pädagogischen Bereich insbesondere mit dem Ziel, Vielfalt, Toleranz und Demokratie als zentrale gesellschaftliche Werte zu vermitteln, durch den Aufbau, die Unterhaltung und Unterstützung von Beschäftigungsprojekten, von sozialen, pädagogischen und ökologischen Projekten, durch die Durchführung und Unterstützung entsprechender wissenschaftlicher Arbeiten. Um seine Ziele zu erreichen, kann sich der Verein auch wirtschaftlich betätigen. Es sind nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang durchzuführen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Durchführung besonderer Aufgaben durch Mitglieder oder sonstige Personen können entsprechend honoriert werden. Ebenso sind Auslagen, die für den Verein erbracht werden, erstattungsfähig. Beides kann in eine Spende umgewandelt werden, für die eine Bescheinigung ausgestellt wird.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Es wird unterschieden zwischen aktiven stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive stimmberechtigte Mitglieder sind die als aktive stimmberechtigte Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, die durch ihre Mitarbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

2. Die Aufnahme ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Der Austritt des Mitgliedes ist zum jeweiligen Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.
4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder des Ansehens des Vereines durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften den Vereinszweck zu fördern. Vereinsmitglieder können auch als hauptamtliche Mitarbeiter/innen eingestellt werden.
6. Wer nach zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, wird automatisch ausgeschlossen.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Siehe § 8)
- der Vorstand (Siehe § 7)

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Über die jeweilige Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Kann die Wahl nach Ablauf der Amtsperiode nicht fristgerecht durchgeführt werden, so bleibt der Vorstand bis zu seiner Neuwahl im Amt.
3. Einem Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Misstrauen ausgesprochen werden. Mit dem das Misstrauen aussprechenden Beschluss ist das betreffende Vorstandsmitglied seiner Position enthoben. Ihm ist jedoch vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Vorstand bleibt handlungsfähig, auch wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist.
5. Die Vorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt werden. Sie können Mitarbeiter/innen des Vereins sein und für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
6. Außer der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand folgende weitere Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Aufgabenbereich kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Vorstand kann Aufgaben, die ihm obliegen, an andere Personen delegieren.

7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
8. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführer/innen übertragen, die insoweit als besondere Vertreter nach §30 BGB den Verein vertreten können.
Die Geschäftsführer/innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Die Geschäftsführer/innen können auch hauptamtliche Mitarbeiter/innen sein.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Verein haftet für ein Verschulden seiner Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen, Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes, Genehmigung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und haben auf die Beschlussfähigkeit des Vereins keinen Einfluss.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg durch den Vorstand. Der Einladung ist eine Tagesordnung beigelegt. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten (Poststempel oder Ausgangsdatum zählen).
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innerhalb eines Monats oder, wenn seitens der Antragsteller die Dringlichkeit behauptet wird, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Der Protokollführer/in wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in unterzeichnet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Bei Entscheidungen über Satzungsänderungen und Vereinsliquidation müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Sollte bei der ersten Einladung nicht die Hälfte (bzw. 3/4) der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein, muss zu einem zweiten Termin geladen werden. Die dann einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
9. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der BLITZ –Stiftung mit Sitz in Stadtroda zu. Diese hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

Errichtet am 23.03.1991,
geändert am 27.06.1992
am 18.06.1994
am 03.06.1996
am 06.05.2002
am 24.04.2009
am 27.09.2014 .